Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat des Fleckens Steyerberg diesen Bebauungsplan Nr. 66 "Windpark Steyerberg – Wellie 2", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit

Steyerberg, den 20.12.2022

gez. Meyer Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemeinde Flecken Steyerberg, Anemolter - Gemarkung Steyerberg - Flur 20 u.a. Maßstab: 1 : 5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2020 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.08.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nienburg, den 12.12.2022

gez. Kaupmann ÖbVI Stephan Kaupmann, Nienburg

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 08.12.2022

gez. Th. Aufleger (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Steyerberg hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. BauGB am 22.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Steyerberg, den 20.09.2022

Öffentliche Auslegung

wurf des Bebauungsplanes Nr. 66 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Steyerberg, den 20.09.2022

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Steyerberg hat den Bebauungsplan Nr. 66 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.10.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Steyerberg, den 20.12.2022

Ausfertigung

Der Bebauungsplan Nr. 66 des Flecken Steyerberg wird hiermit ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt mit dem Willen des Rates des Flecken Steyerberg im Zeitpunkt der Beschlussfassung über-

Steyerberg, den 20.12.2022

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss des Fleckens Steyerberg ist gemäß § 10 (3) BauGB am 09.02.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 66 ist damit am 09.02.2023 in Kraft getreten.

Steyerberg, den 20.03.2023

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 66 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 66 und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Steyerberg, den ..

Bürgermeister

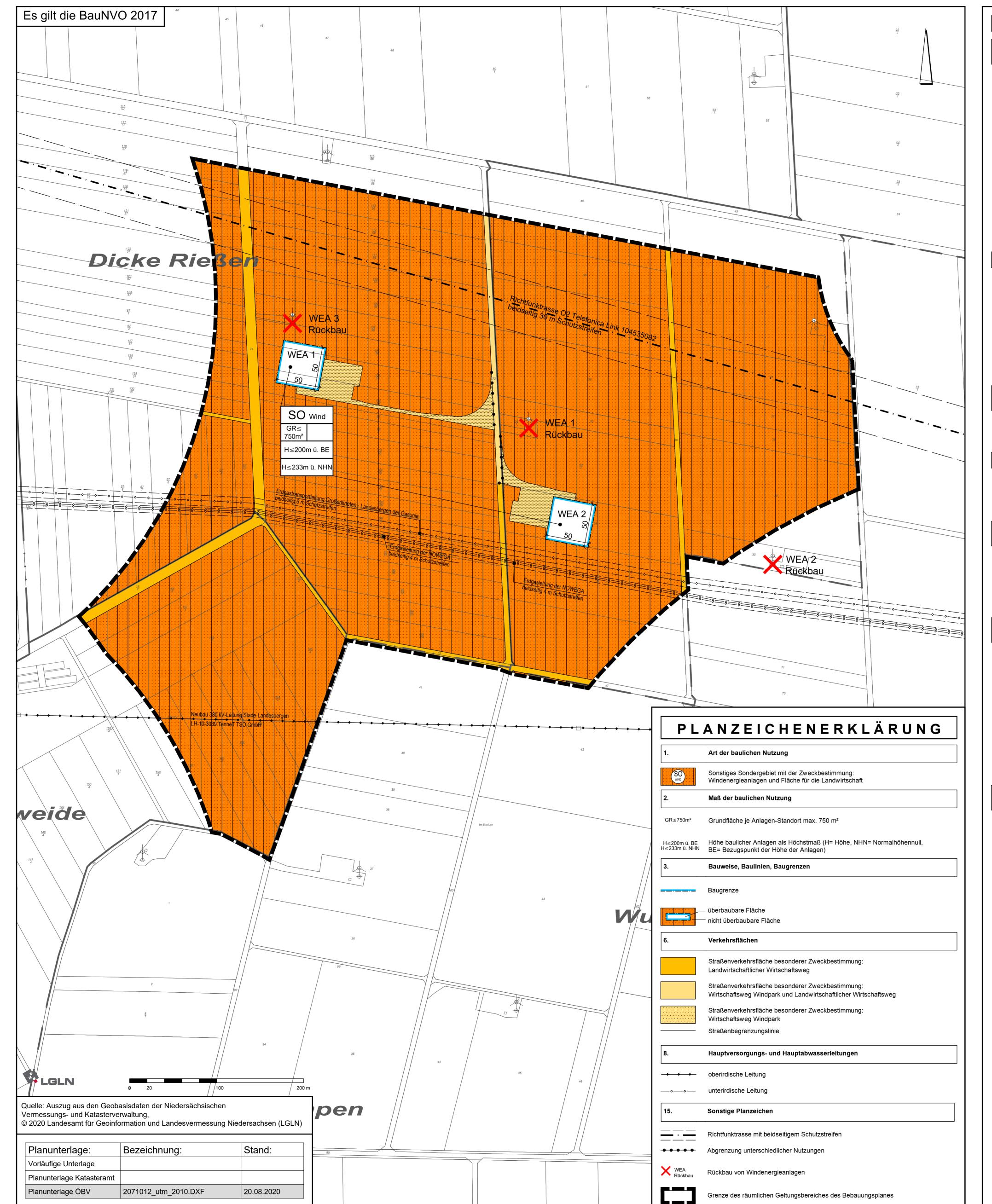
Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 588) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBI. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)



Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Art der baulichen Nutzung(§ 9 [1] Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 [2] BauNVO) und § 9 Abs. 2 BauGB

- Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft" (SO Wind) dient der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen. Daneben sind landwirtschaftliche Nutzungen, ausgenommen Aufforstungen zu Wald zulässig. Innerhalb der Baugrenzen sind zulässig:
- Windenergieanlagen,
 - befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen,
 - sonstige für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Nebenanlagen,
 - sonstige Erschließungsanlagen, • Richtfunkantennen an den Masten zur Stabilisierung oder Verbesserung des Funkes oder Mobilfunkes

 - Auf den nicht überbaubaren Flächen sind zulässig: • für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderliche Nebenanlagen.
 - Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit diese Anlagen die Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigen, • Unterstände für Tiere, Remisen (Scheunen) für landwirtschaftliche Geräte und zur Un-
 - verfahrensfreie Baumaßnahmen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, im Sinne von Punkt 1.3 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 NBauO, soweit diese die Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigen.

terbringung von Feldfrüchten, soweit diese Anlagen die Nutzung der Windenergie nicht

Maß der baulichen Nutzung

beeinträchtigen.

(§ 9 [1] Nr. 1 BauGB)

(§ 9 [1] Nr. 11 BauGB)

- pro Windenergieanlage. Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baugrundstücks werden bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitgerechnet (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO). Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von • Aufstellflächen mit ihren Zufahrten (§ 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO), die zur Erschließung
 - der Windenergieanlagen erforderlich sind,

Die zulässige Grundfläche (Fundament) der Windenergieanlagen beträgt maximal 750 qm

- sonstigen Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen sowie sonstigen Erschließungsanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- um bis zu 1.000 qm je Windenergieanlage überschritten werden.
- Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf eine maximale absolute Höhe von 200 m über gewachsenem Gelände und eine Höhe von 233 m über NHN nicht überschreiten.

Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 [1] Nr. 2 BauGB i.V. m. § 22 BauNVO)

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen die durch Baugrenzen bestimmte überbaubare Grundstücksfläche überragen (§ 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO). Ein Überstreichen der landwirtschaftlichen Flächen und Straßenverkehrsflächen durch die Rotorblätter ist zu-

Verkehrsflächen

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind die Verkehrsflächen mit den Zweckbestimmungen "Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg" sowie "Wirtschaftsweg Windpark" bei Neuanlage und bei Ausbaumaßnahmen mit einer wasserdurchlässigen Schotterauflage zu befestigen. Eine Neuanlage und ein Ausbau mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht sind nicht zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 [1] Nr. 20 BauGB)

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird textlich festgesetzt, dass zum Ausgleich von Eingriffsfolgen, die durch die auf den nicht überbaubaren Flächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes zulässigen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, Tierunterstände oder Remisen verursacht werden, je angefangene 100 qm Versiegelung 200 qm Ackerfläche innerhalb des Plangeltungsbereichs dauerhaft in Dauergrünland umzunutzen sind. Ein Umbruch und Neuansaat des Grünlandes sind nicht zulässig, ebenso zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (§ 9 [1] Nr. 24 BauGB)

Die Windenergieanlagen sind mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Dieses Modul ist so zu programmieren, dass die zulässigen Grenzwerte an keinem Rezeptor überschritten

Bei der Programmierung eines Schattenmoduls, das die aktuell vorherrschenden meteorologischen Bedingungen berücksichtigt, ist dieses auf die Einhaltung des meteorologisch wahrscheinlichen Grenzwerts von 8 Stunden pro Jahr einzustellen. Werden die tatsächlichen Wetterverhältnisse nicht berücksichtigt, ist auf einen Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr abzustellen. Die durch Vorbelastung verursachte Beschattung an einzelnen Rezeptoren ist vorrangig zu berücksichtigen.

Kommt es an einzelnen Rezeptoren bereits durch die Vorbelastung zu einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer ist das Schattenmodul so zu programmieren, dass es zu keiner zusätzlichen Beschattung an diesen kritischen Rezeptoren durch die neuen Windenergieanlagen kommt.

(Hinweis: Die konkreten technischen Einrichtungen der Betriebsführungssysteme sowie die zu programmierenden relevanten Schattenwurfzeiten sind im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des Schattenwurfgutachten festzusetzen.)

Sonderregelungen zur Windenergie

(§ 249 [2] i.V.m. § 9 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 9 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass das Recht im Bereich der Bauflämit der Bezeichnung "WEA 1 und WEA 2" eine Windenergieanlage zu betreiben erst in Anspruch genommen werden darf, wenn die drei Windenergieanlagen mit der auf der Plan-

zeichnung getroffenen Bezeichnung "WEA 1 WEA 2 und WEA 3 Rückbau" rückgebaut sind.

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO

- 1. Die örtlichen Bauvorschriften beziehen sich auf die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.
- 66 zulässigen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen.
- 2. Alle sichtbaren Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 7035 (lichtgrau) oder 9018 (papyrusweiß) zu versehen. Abweichend ist im unteren Bereich des Turmes eine Farbgebung in Grünabstufungen zulässig. Farbge-

bungen, die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften (z.B. Flugsicherung) erforderlich werden.

- sind hierdurch nicht betroffen 3. Die Außenfassaden von Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. ggf. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft mattierten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.
- 4. Die zulässigen Windenergieanlagen müssen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild jeweils mit drei Rotorblättern ausgestattet werden. Die Drehrichtung muss im Uhrzei-
- 5. Die zulässigen Windenergieanlagen müssen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Land-

rende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger

schaftsbild einen geschlossenen, runden Trägerturm besitzen.

Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.

mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- 6. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreibergesellschaft, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Befestigung von Informationsschautafeln in inhaltlichem Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergie am Turm des Windrades ist bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszie-
- 7. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf, soweit nicht durch andere Vorschriften erforderlich, weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angestrahlt werden. Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig. Beleuchtungen die aufgrund anderer
- rechtlicher Vorschriften (z.B. Flugsicherung) erforderlich werden, sind hierdurch nicht betroffen. 8. Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

Die Meldung von freigelegten Altlasten (Altablagerungen bzw. Altstandorte) ist an die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises (Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen) zu senden Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - kennzeichnungspflichtig. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen von 26. August

Niedersachsen ist erforderlich. Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (besonderer Artenschutz) sind zu beachten. Die im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar

2015 wird hingewiesen. Auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes

anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist zu rechnen. Die Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese

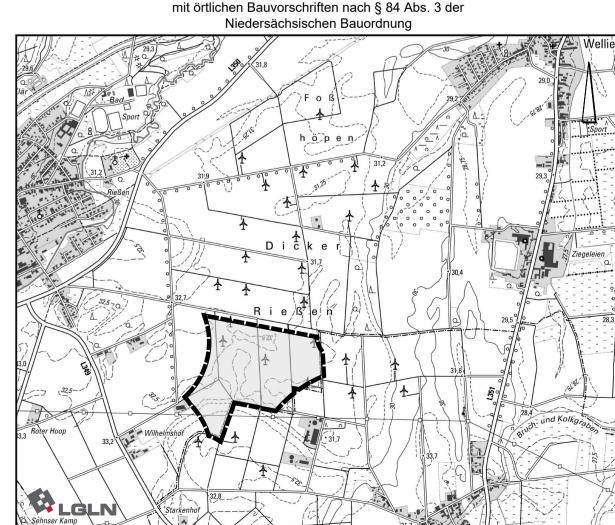
zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@SchaumburgerLandschaft.de) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der

Flecken Steyerberg Landkreis Nienburg

Bebauungsplan Nr. 66

"Windpark Steyerberg – Wellie 2"



Übersichtsplan M. 1: 25.000 Oktober 2022 ABSCHRIF7

NWP Planungsgesellschaft mbł Telefon 0441 97174 -0 26121 Oldenburg Telefax 0441 97174 -73 Gesellschaft für räumliche Postfach 5335 E-Mail info@nwp-ol.de 26043 Oldenburg Planung und Forschung Internet www.nwp-ol.de



M. 1: 2.000